



Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des EFD
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Juli 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Stellungnahme Schweizerischer Gemeindeverband

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum oben erwähnten Geschäft. Der SGV setzt sich für die Stärkung der Institution Gemeinde und die Vielfalt der Schweizer Gemeinden auf Bundesebene ein. Dem SGV sind derzeit rund 1630 Gemeinden angeschlossen.

Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen die heute geltenden steuerlichen Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten erhöht werden. Die Vorlage sieht vor, dass bei der direkten Bundessteuer anstelle von 10'000 Franken neu maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr abgezogen werden können; auf Stufe der Kantone soll künftig ein Mindestbetrag von 10'000 Franken pro Kind und Jahr eingeführt werden, wobei die Kantone weiterhin selber eine maximale Obergrenze festlegen können. Aktuell beläuft sich der Abzug je nach Kanton auf 3000 bis 19'200 Franken pro Kind.

Vor dem Hintergrund der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind diese höheren Abzüge aus Sicht des SGV mindestens im Bereich der Bundessteuer grundsätzlich sinnvoll. Ein erhöhter Abzug für die berufsbedingten Kinderdrittbetreuungskosten kann dazu beitragen, insbesondere bei Frauen positive Erwerbsanreize zu setzen, die Erwerbstätigkeit (wieder) vermehrt aufzunehmen oder das Arbeitspensum zu erhöhen. Allerdings sollte dabei beachtet werden, dass mit der so geplanten Vorlage den Kantonen und Gemeinden langfristig ein weiteres Mal neue, nicht unerhebliche Mindereinnahmen bzw. Einnahmeausfälle auferlegt werden. Der Bund geht im erläuternden Bericht davon aus, dass die Reform bei Kantonen und Gemeinden jährliche Mindereinnahmen von rund 25 Millionen Franken zur Folge hätte. Dies in einer Situation, in der demografische Entwicklungen aber auch fiskalische Vorlagen wie die Steuervorlage 17 die Gemeinden immer stärker belasten werden. Der SGV bittet zudem in

Bezug auf die Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) Rechnung zu tragen.

In der Anhörung der WBK-SR vom 10. Oktober 2016 hatte der SGV gefordert, dass die geplante Anpassung der Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten und die Änderungen bei den Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung koordiniert und abgestimmt angegangen werden. Am 16. Juni 2017 haben nun National- und Ständerat in der Schlussabstimmung der Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und damit zwei neuen Förderinstrumenten zugestimmt (Geschäft 16.055). Während zusätzlichen fünf Jahren stehen nun neue Subventionen in Höhe von jährlich rund 100 Mio. Franken zur Verfügung. Die Inkraftsetzung dieser neuen Bestimmungen ist gemäss aktueller Planung auf den 1. Juli 2018 vorgesehen. Die zusätzlichen Bundesmittel tragen zum Ausbau der Betreuungsangebote in den Gemeinden bei. Dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere um die Qualität der Förderangebote angesichts der Herausforderungen der sprachlichen und sozialen Integration sicherzustellen und, nicht zuletzt, um soziale Folgekosten zu vermeiden.

Aus einer gesamtgesellschaftlichen und auch volkswirtschaftlichen Perspektive sind die steuerlichen Entlastungen für Eltern eher zu begrüssen. Für die Kantone und Gemeinden resultieren daraus jedoch Einnahmeausfälle. Dass sich ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der positiven zu erwartenden Beschäftigungsimpulse auf lange Sicht selber finanziert oder sogar Einnahmen generiert, bleibt abzuwarten. Die erste, durch Förderbeiträge mitfinanzierte Phase ist bis zum heutigen Zeitpunkt diesen Nachweis schuldig geblieben. In der Summe bleibt der SGV skeptisch, befürwortet aber die Vorlage im Sinne einer Verlängerung des Anschubzeitraumes. Zentral bleibt, dass bei beiden Vorlagen im Zentrum steht, dass die Gemeinden und Städte mindestens mittelfristig entlastet werden könnten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger